

Zu § 8 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX; hier: Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 8 SGB IX

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX;
hier: Auswirkungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 8 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g – Allgemeines

In Ergänzung zu § 33 SGB I verdeutlicht die Vorschrift, dass bei Auswahl und Ausführung der Leistungen zur Teilhabe berechnigte Vorstellungen/Wünsche sowie persönliche und familiäre Bedürfnisse und Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Damit wird einerseits dem Anspruch auf Selbstbestimmung und dem Selbstverständnis der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen Rechnung getragen, andererseits können die Motivation der Betroffenen und die Tragfähigkeit familiärer Bindungen wirksam zum Erfolg der Leistungen beitragen. Selbstbestimmung und Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung wird den Leistungsberechnigten nicht nur bei der Auswahl der Leistungen, sondern auch hinsichtlich der Ausführung dieser Leistungen eingeräumt.